

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 5 (1930)

Heft: 1

Artikel: Die Mieterschutz-Vorlage vom Nationalrat abgelehnt

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-100475>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aber ganz kann ein Heim nur der verstehen, der es bewohnt, der es eigentlich geschaffen hat. Denn mit ihm zusammen bildet er eine harmonische Einheit, eine Gemeinschaft, in der Mensch und Dinge zusammen dasselbe erleben, in der eins zum andern spricht, eins das andere anregt und versteht. Der Mensch und sein Heim gehören daher innig zueinander: eins lebt durchs andere, im andern. Jeder Mensch braucht daher sein Heim zur Vollendung seines Lebens, er sehnt sich darnach und muss verkümmern, wenn er heimlos ist. Umgekehrt bleibt aber auch das lebendigste, das ausgeprägteste Heim nicht mehr, was es war, wenn des Menschen Zauberwort den Dingen nicht die Seele weckt. Wie verlassen, wie trostlos, wie tot und öde erscheint uns doch das freundlichste Heim, wenn der für immer fort ist, der es schuf und bewohnte. Nicht der Mensch allein ist dann fortgegangen, sondern mit ihm auch die Seelen der Dinge, wie es Welti

in seinem innigen Gemälde «Die Penaten» zum Ausdruck bringt:

Mit dem Toten ziehen Geister aus,
die im Leben ihm den Becher reichten.
Oed und leer ist nun das Haus,
ohne Glanz und ohne Leuchten.

Leben erweckt Leben. Unser Geist erzeugt die Geister unseres Heims. Sie werden zu uns reden, je nachdem wie wir gehandelt haben. Sie werden uns ermuntern, trösten und stärken, sie bereiten der müden Seele ein friedvolles Asyl; aber sie klagen und drohen auch, sie peinigen und machen uns die Wohnung zur Hölle.

Darum lasst uns freundliche Genien, gute Geister ins Haus rufen. Sie werden uns, die wir draussen oft mit «Roten und Teufeln» zu Felde liegen müssen, drinnen eine Heimstatt des Friedens und der Freude bereiten.

Welcher Körper ist gesund?

Ich habe einmal in einer Zeitschrift eine Tagesanleitung gelesen für den, der nach allen Gesundheitssystemen seinen Körper gesund erhalten will. Dabei kam heraus, dass, wenn er regelmässig seine Atemübungen macht, vorschriftsgemäss turnte und rohkostete und — weiß ich was alles tätte, — ihm keine Minute Zeit übrig bliebe für seine Tagesarbeit. Dennoch äugen die Anhänger jeder dieser Methoden mitleidig auf die Dummen, die ihre «alleinseligmachende» Methode noch nicht als wahr erkannt und angenommen haben.

Letzthin sass ich mit einem Rohköstler in einer Gesellschaft, wo er aus «diplomatischen» Rücksichten gezwungen war Gekochtes zu essen. Darauf schlich er aber zwei Tage lang mit Leibscherzen umher. Ich frage: Welcher Körper ist gesünder, der, welcher Rohkost und das Gekochte vertragen kann, oder der, welcher nur noch rohköstet kann? Entsprechend: Wer ist gesünder, der, welcher drei Zigaretten vertragen kann, ohne eine wesentliche Wirkung zu verspüren, oder der, dem's nach einer Zigarette schon schlecht wird? Der welcher seinen Asti trinkt und dadurch angeregt wird, oder der, welcher nach einem Glas Wein schon das W. C. aufsuchen muss.

Tatsache ist, dass durch den Giftgenuss in uns Gegengifte gebildet werden. Das klassische Beispiel bieten die Arsenikesser. Die medizinische Dosis von Arsenik beträgt 0,02 gr., die tödliche Dosis 0,05 gr. Arsenikesser erreichen aber als tägliche Dosen 0,5 bis 1 gr., d. h. die zwanzigfache Todesdosis.

Auf der Wirkung der Gegengifte ist ja auch unsere Impftaktik aufgebaut. Wir bringen in den Körper ein Gift, das gegen das andere anzukämpfen hat. Ein Dompteur z. B. muss sich alle paar Monate gegen Starrkrampf impfen lassen.

Ist ein geimpfter Mensch gesünder als ein Ungeimpfter? Wir dürfen das nicht ohne weiteres beantworten, aber die

Tatsache, dass der Ungeimpfte krank wird, während der Geimpfte verschont bleibt, sagt uns doch, dass des Geimpften Körper widerstandsfähiger und damit — nach unseren Begriffen — gesünder ist, als eines Ungeimpften.

Ich halte mich nicht für fähig, die Frage: Welcher Körper ist gesund?, restlos zu lösen, aber ich glaube bestimmt annehmen zu dürfen, dass die Gesundheitsfanatiker sich diese Probleme auch einmal überlegen dürften, selbst auf die Gefahr hin, dass sie nachher nicht mehr so überzeugt wären.

Und eines scheinen diese Leute auch immer zu vergessen: Die seelischen Stimmungen beeinflussen unsere Gesundheit viel intensiver und ausschlaggebender, als die kleinen Enthaltsamkeiten von Schwarztee, Kaffee, Nikotin und Alkohol. Stellen Sie sich zum Beispiel ein Ehepaar vor, das nach allen Gesundheitsregeln lebt, dabei aber innerlich nicht harmoniert. Halten Sie daneben ein Ehepaar, das glücklich zusammenlebt und sich all diesen Genüssen nicht fernhält. Welches Ehepaar ist innerlich gesünder? Ich denke, die Frage beantwortet sich von selbst.

Was ich mit all dem sagen möchte: Nur ja in keiner Beziehung fanatisch werden! kein fanatischer Alkoholiker, kein fanatischer Antinikotiner, Antischwarze-er, -Rohköstler usw.

Wir brauchen ganze Menschen. Menschen, die nicht vom schmalen Brett der Selbstbeherrschung, das über den Strom der Versuchung führt, hinunterfallen. Menschen, die wissen, dass Alkohol und Nikotin die Sinne peitschen, die aber auch wissen, dass sie keineswegs unterliegen. Wir brauchen Menschen, die wohl wissen, dass wir den Körper pflegen sollen, die aber auch wissen, dass wir niemals die Sklaven dieses Körpers sein dürfen.

Th. M.

Die Mieterschutz-Vorlage vom Nationalrat abgelehnt

In der letzten Nummer vom Dezember 1929 haben wir im einzelnen die Anträge der nationalrätslichen Kommission zum Entwurf für ein «Bundesgesetz über Notmassnahmen gegen Wohnungsmangel» mitgeteilt. Die Vorlage ist im Nationalrat am 17. und 18. Dezember 1929 zur Detail-Beratung gekommen. Dabei standen sich von Anfang an die zwei Gruppen der Freunde und Gegner gegenüber. Da schon in der Kommission wichtige Anträge der Mieterschutzfreunde abgelehnt worden waren, waren die Positionen bezogen und es konzentrierten sich die Verhandlungen auf wenige Punkte. Insbesondere war die Frage von Bedeutung, in welchem Moment die Schutzbestimmungen in Wirksamkeit treten sollten. Der unbestimmte Ausdruck «Zeiten ausserordentlichen Wohnungsmangels» sollte nach dem Antrag der Minderheit umschrieben werden, dass diese Voraussetzungen dann als erfüllt betrachtet werden sollen, wenn der Leerwohnungsbestand während 1 Jahr weniger als 1% beträgt.

Mit der Ablehnung dieses Antrages, der wenigstens eine klare Situation gebracht hätte, wenn er auch in der Praxis wahrscheinlich über das ursprünglich gewollte Ziel hinaus gegangen wäre, verminderte sich das Interesse an der Vorlage. Desgleichen als die obligatorische Mietzinsüberprüfung in allen Fällen von Mietzinserhöhung abgelehnt worden war. Angenommen wurden anderseits die Anträge über das Umbau- und Abbruchverbot von Wohnungen und über den Schutz kinderreicher Familien, zu deren Gunsten sowohl die Zwangseinweisung in freistehende Wohnungen als auch die Beschränkung des Kündigungsrechtes vorgesehen war.

Bei der Gesamtabstimmung aber ist das Gesetz mit 40 gegen 38 Stimmen abgelehnt worden. Dieses überraschende Resultat ist trotz aller Mängel zu bedauern. Es ist ja kaum anzunehmen, dass der Ständerat, der in der nächsten Session die Beratung des Entwurfs durchführen wird, zu

einem andern Resultat gelangen werde; es wäre zwar zu begrüssen. Das Fehlen gesetzlicher Grundlagen bei Wiedereintritt ausserordentlicher Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkte wird sich nachteilig fühlbar machen; das haben die Erfahrungen der Nachkriegszeit deutlich gezeigt. Selbst ein unvollkommenes Gesetz wäre in Krisenzeiten für die Mieterschaft und besonders für die kinderreichen Familien von wesentlichem Vorteil. Es wird allerdings heute der gute Wille für den Fall der Not betont; bis er sich aber in eidgenössische Normen als Grundlage für kantonale Bestimmungen umgesetzt hat, verstreicht viel kostbare Zeit. Ausserdem ist es nun viel schwerer, die vorhandenen Widerstände zu überwinden, als wenn ein auch nur unvollständiges Bundesgesetz vorhanden wäre.

Unsere Pfarrer und die Wohnungsfrage

In allerneuester Zeit sind nachstehende Aeußerungen in der Presse bekannt geworden, welche zeigen, dass namentlich auch der Verbesserung der bestehenden Wohnungen alle Beachtung von den verschiedensten Seiten geschenkt wird. Ueber «Ein Wohnungspolizeigesetz» schreibt ein Berner Pfarrer einer Zürcher Zeitung: Der Fall wiederholt sich täglich und in verschiedenen Variationen namentlich in Landgemeinden. Der Arzt wird in eine unbemittelte Familie gerufen, der Vater liegt krank danieder. Ebenso wichtig wie Diagnose, Verordnen der zweckdienlichen Medikamente ist das andere Moment, die Behausung selbst. Darauf richtet der Arzt einen prüfenden Blick und er erkennt bald, dass Feuchtigkeit, Mangel an Luft und Sonnenschein eine ungesunde Atmosphäre schaffen. Sein Pflichtbewusstsein treibt ihn, Schritte zu tun. Er mahnt den Hausbesitzer, unumgängliche Massnahmen zu treffen. Umsonst. Er wendet sich an die Armenbehörde, sie möchte hier Wandel schaffen und er bekommt den Bescheid, dass sie wegen Nichtzuständigkeit sich in keine privat-rechtliche Angelegenheit einmischen könne. Jetzt gelangt er noch an die Gesundheitskommission, die aber versagt. Damit sind die anzurufenen Instanzen erschöpft und das Uebel bleibt nach wie vor bestehen. Was nun? Soll der Arzt den Kopf in den Sand stecken und die ihm wohlbekannten gesundheitsschädlichen Wohnverhältnisse weiterhin dulden?

Er weiss aus Erfahrung, dass fragliche Behausung wegen des niedrigen Mietzinses immer wieder Zuspruch finden wird, meistens von unbemittelten Leuten, die sich, wenn auch nie armengenössig, unrationell nähren und unhygienisch wohnen. Gelingt es also, eine Familie zu dislozieren, so wird bald eine andere kommen und werden immer wieder Schatten und Feuchtigkeit zum Zerstörungswerk ansetzen.

Wäre es nicht an der Zeit, die Initiative zu einem Wohnungspolizeigesetz zu ergreifen? Es ist uns wohl bekannt, dass bei unserm demokratisch abgestimmten Empfinden das Wort «Polizei» einen widrigen Klang und der Schweizer von Haus aus nicht gut auf Polizeigesetze zu sprechen ist. Geben wir meinetwegen der Sache, um die es sich handelt, einen anderen Namen, aber machen wir uns klar, dass hier etwas geschehen muss. Wir versprechen uns von einer kantonalen Verordnung, die gerade den untersten Volksschichten zugute käme, vor allem gesundere Wohnverhältnisse in den Landgemeinden. Wir hätten endlich, ohne den langen oft erfolglosen Instanzenweg zu betreten, ein wirksames Mittel zur Hand.

„Zur Sanierung der Altstadt von Zürich“

Der Pfarrkonvent der Stadt Zürich widmete seine letzte Sitzung dem «Gässchenelend» der Altstadt. Die lichtarmen und ungesunden Wohnungen der an engen Gassen und Gässchen stehenden Häuser sind Herde der Tuberkulose

und erschweren in hohem Masse ein sittenreines Familienleben. Schon manchesmal wurde in den letzten Jahren auf dieses Elend hingewiesen, ohne dass bisher viel zur Abhilfe geschehen wäre. Man darf nicht ruhen, bis da gründlich saniert ist. Um die öffentliche Aufmerksamkeit wieder einmal darauf zu richten, wird der Pfarrkonvent nächstens zu einer Volksversammlung einladen, an der die Sachlage von verschiedenen Seiten beleuchtet werden soll.

Was bringt die Alkoholrevision?

1. Das Ziel der Alkoholrevision ist vor allem eine Erhöhung der Schnapspreise. Die Schweiz hat jetzt den billigsten Schnaps, wahrscheinlich nicht nur von Europa, sondern von der ganzen Welt. Entsprechend nimmt der Verbrauch von Schnaps in der Stadt und auf dem Lande zu, statt ab.

Richtige Preiserhöhung hatte überall den gleichen Erfolg, dass der Verbrauch stark zurückging. In England wurde der Schnapsverbrauch durch grosse Verteuerung in 20 Jahren auf $\frac{1}{3}$ zurückgedrängt; das ist für das ganze Volk ein sicherer Gewinn.

Auch die 1. eidgenössische Alkoholrevision von 1885 hat durch starke Verteuerung des damals so billigen Kartoffelschnapses grosse Erfolge erzielt. Wichtige, vom Schnaps stark bedrohte Gegenden sind durch jene Gesetzgebung weitgehend von ihrem Fluch erlöst worden. — Unterdessen wurde durch die grosse Ausdehnung des Obstbaues der Obstbrandwein in unserem Land eine grosse Gefahr. Da unsere Gesetzgebung (als einzige auf der Welt!) gestattete, dass alle Bauern frei Obst und Obstabfälle brennen, konnte der Schnaps bisher nicht mit dauerndem Erfolg teuer gemacht werden. Denn eine einfache Erhöhung der Schnapspreise hat eine doppelte Wirkung: Sie vermindert den Absatz, aber sie steigert die Produktion: es wird weniger Schnaps getrunken, aber mehr Schnaps hergestellt. Dann ist das Unglück in kurzer Zeit wieder da. Die sehr hohen Preise der Kriegsjahre hatten eine gewaltige Vermehrung der einheimischen freien Brennerei zur Folge; sie sind hauptsächlich schuld, dass die Alkoholverwaltung die Kontrolle des Marktes ganz verlor.

Anders ist die Sache, wenn der Staat durch eine Steuer den Schnaps teuer macht: dann vermindert sich der Verbrauch, ohne dass gleichzeitig die Produktion wächst, denn der Produzent erhält für sein Produkt keinen Ueberpreis. Darum war es nötig, die hohen Schnapspreise durch eine Verfassungsrevision anzustreben.

2. Der neue Verfassungsartikel wird dem Bund endlich wichtige Rechte verschaffen über die Obstbrennerei, die bis dahin vollständig frei war von jeder Kontrolle und von jeder Steuer. Das bedeutet einen grossen Schritt vorwärts, den alle andern Länder längst vor uns getan haben.

a) Der Bauer darf in Zukunft seine Obstabfälle brennen, aber er darf nicht mehr mit Schnaps Handel treiben. Was er nicht im eigenen Haushalt verbraucht, muss er dem Bund abliefern, damit dieser wieder Alleinverkäufer wird und hohe Preise ansetzen kann. — Heute besteht ein wilder Konkurrenzkampf zwischen der Alkoholverwaltung, die all ihren Alkohol sehr billig aus dem Ausland bezieht, und der sehr beträchtlichen, einheimischen Produktion. Man versucht, durch billige Preise sich gegenseitig zu unterbieten, um ins Geschäft zu kommen. Das wird nach der Revision vollständig verschwinden.

Eine gewisse Ausnahme machen lediglich die «Spezialitäten» (Kirsch, Enzian, marc), die vom Produzenten selber in den Handel gebracht werden dürfen, aber nur gegen Entrichtung einer Steuer.

b) Die Alkoholverwaltung muss die gesamte inländische Schnapsproduktion aufnehmen. Die meisten Bauern sind froh, wenn sie ihren Schnaps verkaufen können, was seit